

An Gemeindefzuschlägen — 125 v. H. im Jahre 1931 und 135 v. H. in den Jahren 1932 und 1933 der staatlichen Gewerbesteuer —, Resten aus früheren Jahren, Verzugs- und Stundungszinsen sind unter Berücksichtigung der von auswärtigen Betriebsgemeinden und an auswärtige Wohnsitzgemeinden bezahlten Beträge für die Stadtgemeinde eingegangen:

im Rechnungsjahre	1931	465 917,99	R.M.,
"	"	1932	403 951,62 "
"	"	1933	320 954,47 "

In der letztgenannten Summe sind 9210,05 R.M. Filialsteuer und 2657,10 R.M. Warenhaussteuer enthalten.

An staatlicher Gewerbesteuer, Resten aus früheren Jahren, Verzugs- und Stundungszinsen wurden vereinnahmt:

im Rechnungsjahre	1931	378 206,—	R.M.,
"	"	1932	261 126,74 "
"	"	1933	222 715,77 "

In der letztgenannten Summe sind 1977,80 R.M. Filialsteuer mit enthalten. Staatliche Warenhaussteuer ist nicht eingegangen.

In die Sollbücher waren einzutragen

	Steuerpflichtige	mit Steuer zu veranlagten	steuerfrei verblieben
1931	10 379	4 630	5 749
1932	10 323	4 097	6 226
1933	10 716	3 591	7 185

Am Aufkommen der Betriebsgemeinden sind die Gemeinden nach § 35 des Gewerbesteuergesetzes im Verhältnis der Zahl der beschäftigten Arbeiter beteiligt, in denen die in den Betriebsgemeinden beschäftigten Arbeitnehmer ihren Wohnsitz haben.

Auswärtige Betriebsgemeinden lieferten an die Stadtgemeinde ab:

im Rechnungsjahre	1931	2198,81	R.M.,
"	"	1932	1449,15 "
"	"	1933	1319,48 "

An auswärtige Wohnsitzgemeinden waren zu überweisen

im Rechnungsjahre	1931	24 981,82	R.M.,
"	"	1932	20 047,78 "
"	"	1933	15 959,43 "

Gegen die Veranlagung ist Einspruch erhoben worden

1931	in 150 Fällen,
1932	" 156 "
1933	" 97 "

Erlaßgesuche waren zu bearbeiten

1931	in 651 Fällen,
1932	" 498 "
1933	" 479 "

### c) Persönliche Steuern und Abgaben.

#### 1. Bürgersteuer 1931.

Die Bürgersteuer war auch für das Rechnungsjahr 1931 zu erheben. Für die Zeit vom 1. April 1931 ab war nach der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 den Gemeinden nachgelassen, einen Zuschlag zu dem für die Bürgersteuer maßgebenden Landesfuß zu erheben. Die städtischen Körperschaften hatten es abgelehnt, die Bürgersteuer mit einem Zuschlage zu erheben. Deshalb hatte die Kreishauptmannschaft Zwickau durch den 61. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Plauen vom 17. 11. 1914 von sich aus für das Rechnungsjahr 1931 die Erhebung einer Bürgersteuer mit einem Zuschlag von 300 v. H. des Landesfußes angeordnet. Dieser Nachtrag trat mit Wirkung vom 1. April 1931 an in Kraft.